

Newsletter

Inhalt

Flexibilitätsvermarktung: Neue Vorgaben für Stromlieferverträge durch BNetzA bis zum 1. Januar 2018 umzusetzen	2
Netzbetreiber stehen im Wettbewerb und haben Interesse am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	3
Marktstammdatenregister	3
Modellvorhaben „Wärmenetze 4.0“	4
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

Flexibilitätsvermarktung: Neue Vorgaben für Stromlieferverträge durch BNetzA bis zum 1. Januar 2018 umzusetzen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 14. September 2017 eine Festlegung zur Regelung der Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher in Stromlieferverträgen (Az.: BK6-17-046) getroffen.

Die Festlegung enthält verbindliche Vorgaben, die Stromlieferanten künftig in ihre Stromlieferverträge mit Letztverbrauchern mit Zählerstandsgangmessung oder viertelstündiger registrierender Leistungsmessung aufzunehmen haben. Durch die Aufnahme dieser (verbindlichen) Regelungsinhalte soll vor dem Hintergrund des § 26a StromNZV nunmehr auch die vertragliche Grundlage geschaffen werden, die es Letztverbrauchern bzw. von ihnen beauftragten Dienstleistern (sog. Aggregatoren) ermöglichen soll, ihre technischen Einheiten bzw. Verbrauchsanlagen den Regelleistungsmärkten für Sekundärregelleistung und Minutenreserve zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen dienen insoweit der näheren Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der an der Flexibilitätsvermarktung beteiligten Marktrollen untereinander.

Die inhaltlichen Vorgaben gelten ab dem 1. Januar 2018 sowohl für neue als auch für bestehende Stromlieferverträge. Bis zu diesem Zeitpunkt und in Erfüllung der Vorgaben der BNetzA müssen Energielieferanten entsprechende Anpassungen an ihren Verträgen vornehmen. Bei den erforderlich werdenden Anpassungen handelt es sich u.a. um Mitteilungspflichten, Pflichten der Vertragspartner während eines Vorhalte- oder Abrufzeitraums sowie um die Pflicht zur Bilanzkreisrekorrktur und Vorgaben zur Abrechnung von Energiemengen für den Fall der Bereitstellung von Regelleistung.

Allerdings haben Stromlieferanten auch die Möglichkeit, durch eine entsprechende Vereinbarung die Erbringung von Minutenreserve und Sekundärregelleistung durch die Letztverbraucher selbst oder Aggregatoren vertraglich auszuschließen. Dies könnte beispielsweise durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Stromliefervertrag geschehen.

Sollten Sie zu diesem Thema Rückfragen haben oder Unterstützung wünschen, sprechen Sie uns gerne an. Anliegend finden Sie auch ein Anschreiben zum Thema „Geschäfts- und Vertriebschancen im Zusammenhang mit vorhandenen Flexibilitätsoptionen“. Kommen Sie gern auf uns zu, wenn und soweit dieses Themenfeld für Sie von Interesse ist.

Christoph Sänger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807
E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

Netzbetreiber stehen im Wettbewerb und haben Interesse am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. September 2017

Mit Beschluss vom 26. September 2017 hat das BVerfG die von der Lichtblick SE eingelegten Verfassungsbeschwerden (Az.: 1 BvR 1486/16 | 1 BvR 1487/16 | 1 BvR 2490/16 | 1 BvR 2491/16), mit der diese die BGH-Rechtsprechung zur Indizwirkung der Netzentgeltgenehmigung gem. § 23a EnWG für die Billigkeit von Netzentgelten gerügt hat, nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmeveraussetzungen nach § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorlagen.

Aufgrund der mit Inkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 eingetretenen Rechtsänderung komme den Verfassungsbeschwerden schon von vornherein keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu. Des Weiteren seien die Verfassungsbeschwerden auch unzulässig, da die Beschwerdeführerin schon nicht dargelegt hat, dass sie dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde genügt habe.

Gleichzeitig bestätigt das BVerfG in dieser Entscheidung – unter Verweis auf den Beschluss des BGH vom 21. Januar 2014, EnVR 12/12 –, dass auch Netzbetreiber als natürliche Monopolisten im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern stünden und daher an der Nichtverbreitung von Informationen, über die sich Rückschlüsse über die Ausbaustrategie oder die getätigten Investitionen ableiten lassen, ein berechtigtes Interesse hätten.

Mit Blick auf die gegen die Regelung des § 31 Abs. 1 ARegV geführten Beschwerdeverfahren bleibt abzuwarten, ob und wie die Oberlandesgerichte diese zugunsten der Netzbetreiber ergangene Rechtsprechung des BVerfG berücksichtigen.

Thomas Oelke, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4719
E-Mail: thomas.oelke@de.pwc.com

Marktstammdatenregister

Neues Register für alle Bestands- und Neuanlagen sowie Marktakteure

Zum 1. Juli 2017 ist die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage wird unter Federführung der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein behördliches Register eingeführt, in dem sich alle Energiebestandsanlagen und-neuanlagen sowie Marktakteure und Behörden registrieren müssen. Ziel ist es, ein einheitliches Register für den gesamten Strom- und Gasmarkt zu schaffen. Die BNetzA möchte dieses Register nach eigener Aussage „so gut machen“, dass auch derzeit noch nicht dazu verpflichtete Behörden ihre Prozesse darauf umstellen werden.

Sobald die Voraussetzungen geschaffen sind, werden auch die Daten sämtlicher Bestandsanlagen durch die Anlagenbetreiber freizugeben sein. Im zweiten Schritt müssen die Daten durch die jeweiligen Netzbetreiber überprüft werden. Die Datenverantwortung der Anlagenbetreiber und die Netzbetreiberprüfung der Daten im MaStR auf Anforderung durch die BNetzA stellen zwei zentrale Neuerungen dar. Die Lokationen werden über ein eigenes

Nummernsystem des MaStR identifiziert. Auf diese Weise wird auch eine Verzahnung mit den Identifikationsnummern für die Marktkommunikation ermöglicht.

Die Verordnung stellt seit Inkrafttreten den Rechtsrahmen für Registrierungen von Anlagen und Marktakteuren dar. Allerdings sind einige Voraussetzungen für dessen Erfüllung noch nicht gegeben: Derzeit ist das zugehörige Onlinetool noch nicht einsatzbereit. Die Registrierung kann noch nicht in der vorgesehenen Weise erfolgen und das Register steht noch nicht zur Nutzung zur Verfügung. Dadurch sind die ursprünglich vorgesehenen Zeitpläne nicht einzuhalten. Anfangs großzügig bemessene Übergangsregelungen laufen aus, teilweise sind altbekannte Meldewege mit zusätzlichen Daten zu nutzen und für KWK-Anlagen ist die Registrierung mit einem zusätzlichen Formular erforderlich.

Der momentan auf der Homepage der BNetzA kommunizierte Übergangs-Zeitplan sieht die Inbetriebnahme von Register und Onlineportal im Laufe dieses Herbsts vor. Bereits jetzt steht allerdings fest, dass auch diese Frist nicht einzuhalten sein wird.

Damit Sie auf die geänderten Rahmenbedingungen optimal vorbereitet sind, bieten wir Ihnen bereichsübergreifende Inhouse-Workshops an. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte unserem gesonderten Mandantenanschreiben.

Dominik Martel, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 / 96497-902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Modellvorhaben „Wärmenetze 4.0“

Antragsverfahren für das Fördermodul I (Machbarkeitsstudien) eröffnet

Auf der Internetseite des BAFA sind nun das Antragsformular und die Merkblätter „Anforderung an eine Machbarkeitsstudie“ und „Technische Anforderungen an ein Wärmesystem 4.0“ abrufbar. Mit dem Modellvorhaben „Wärmenetze 4.0“ sind erstmals auch Gesamtsysteme förderfähig und nicht nur Einzeltechnologien und -komponenten. Gefördert werden die Machbarkeitsstudien mit bis zu 60 % sowie in einem zweiten Schritt die Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0 mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Die Höhe der Förderung beträgt dabei bis zu 600.000 Euro für Machbarkeitsstudien und bis zu 15 Millionen Euro für die Realisierung eines Wärmenetzsystems.

Antragsberechtigt für das Fördermodul I sind Unternehmen, Kommunale Betriebe, Kommunale Zweckverbände, Eingetragene Vereine, Eingetragene Genossenschaften, welche eine Betriebsstätte oder Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben. Ebenso Unternehmenskonsortien, wenn sie von einem Antragsberechtigten der vorgenannten Gruppe geführt und vertreten werden. Die Machbarkeitsstudie kann durch beauftragte Dritte sowie durch den Antragsteller selbst erstellt werden. Eine den Anforderungen des Merkblatts genügende Machbarkeitsstudie ist Voraussetzung, um im zweiten Schritt eine Förderung für die Realisierung eines Wärmenetzsystems (Fördermodul II) erhalten zu können.

Christian Teßmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 4787
E-Mail: christian.tessmann@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.